

Rechtsverordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Zwölf Eichen im Wohn- und
Sondergebiet Deidesheim", Gemarkung Deidesheim
Landkreis Bad Dürkheim
vom 22.04 .1986

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karten gekennzeichneten 12 Eichen sowie die nicht überbauten Flächen im Traufbereich ihrer Kronen werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Zwölf Eichen im Wohn- und Sondergebiet Deidesheim".

§ 2

Die zwölf Eichen befinden sich in der Gemarkung Deidesheim auf den Grundstücken mit den Plan-Nrn. 704/6, 704/10, 704/20, 704/12 und 704/17.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der zwölf Eichen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil einschließlich seiner geschützten Umgebung sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflgebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere:

1. die Eichenbäume zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen;

2. Handlungen vorzunehmen, die die Bäume in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, welche nicht auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen.
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen über das bisherige Maß hinaus abzudecken;
5. das Wurzelwerk zu verletzen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen;
6. Materialien aller Art einschließlich Schrott abzulagern;
7. Müll und Abfälle aller Art einzubringen;
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen-, Wegen und Plätzen durchzuführen;
11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
12. chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anzuwenden;
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art im Bereich der Baumscheiben zu fahren und zu parken.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 die Eichenbäume beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die die Bäume in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. § 4 Nr. 3 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, welche nicht auf den Schutz des

geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;

4. § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen über das bisherige Maß hinaus abdeckt;
5. § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 4 Nr. 6 Materialien aller Art einschließlich Schrott ablagert;
7. § 4 Nr. 7 Müll und Abfälle aller Art einbringt;
8. § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält;
9. § 4 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
10. § 4 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchführt;
11. § 4 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
12. § 4 Nr. 12 chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anwendet;
13. § 4 Nr. 13 mit Kraftfahrzeugen aller Art im Bereich der Baumscheiben fährt und parkt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 22.04.1986

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
gez. Unterschrift
(D e u t s c h)
Landrat